

Ihr Partner für Verpackung

Information zur MEHRWEGPFLICHT ab 01.01.2023 für Anbieter von Speisen und Getränken zum Mitnehmen

Ab 01.01.2023 müssen, laut §33 VerpackG, Speisen und Getränke zum Mitnehmen auch in Mehrwegbehältern angeboten werden. Betriebe sind verpflichtet, als Alternative zu Einwegkunststoff-Verpackungen, auch Mehrwegverpackungen für Speisen und Getränke zum Mitnehmen anzubieten.

Für kleine Betriebe, z.B. Imbisse oder Kioske, mit weniger als fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche gelten vereinfachte Regelungen laut §34 VerpackG.

Betriebe haben für den Einsatz von Mehrwegverpackungen zwei Alternativen:

- Möglichkeit 1: Der Betrieb kauft eigene Mehrwegverpackungen und gibt diese gegen Pfand an seine Kunden aus.
- Möglichkeit 2: Der Betrieb bezieht Behälter eines (regionalen) Anbieters und beteiligt sich damit an einem Pool-Mehrwegsystem.

Regeln für große Betrieb
 >5 Mitarbeitern
 >80 m² Verkaufsfläche

Große Betriebe sind verpflichtet, Mehrweg-Verpackungen als Alternative anzubieten.

Gleiche Chance für Mehrweg und Einweg:

- Speisen und Getränke dürfen in Mehrweg-Verpackungen nicht teurer sein.
- Es dürfen keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen auf Speisen und Getränke in Einwegverpackungen gewährt werden.
- Es darf Pfand auf Mehrwegverpackungen erhoben werden.

Informationen an die Kundschaft:

- Die Kunden müssen zu den Mehrweg-Verpackungen informiert werden.

Rücknahme & Hygiene der Mehrwegverpackung:

- Mehrwegverpackungen, welche ausgegeben, werden, müssen auch wieder zurückgenommen werden.
- Die Regeln (Hygienebestimmungen) für die Rücknahme, Reinigung und Ausgabe der Becher oder Schalen müssen beachtet werden.
- Die schmutzigen Verpackungen müssen getrennt gesammelt werden. Sie dürfen nicht in die Nähe von Lebensmitteln gestellt werden.

Regeln für kleine Betrieb
 ≤5 Mitarbeitern
 ≤80 m² Verkaufsfläche

Kleine Betriebe müssen keine Alternative zur Einwegverpackungen anbieten.

Befüllen der Gefäße der Kundschaft:

- Auf Wunsch des Kunden, müssen Speisen und Getränke in mitgebrachte Gefäße abgefüllt werden.

Informationen an die Kundschaft:

- Betriebe sind verpflichtet, ihre Kunden darauf hinzuweisen, dass sie Speisen und Getränke in mitgebrachte Gefäße abfüllen.

Hygiene und Verantwortlichkeit:

- Betriebe haben keine Verantwortung dafür, dass die mitgebrachten Gefäße zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind.
- Es müssen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und die Hygienebestimmungen beachtet werden.

Haftungsausschluss:

Diese Angaben wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie sind unverbindlich und stellen keine Rechtsgrundlage dar! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung! Sprechen Sie uns einfach an!